STADTGEMEINDE SCHLADMING
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Bauamt
Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 11.11.2026

GZ.: 131-9-161-2026/2/ad
Gegenstand: Zubau im Erd- und Kellergeschoss an der Nord-, Ost und Westseite zur Erweiterung des bestehenden Almhotels, die Errichtung eines Infinity Pools samt Pooltechnikraum sowie die vertikale Erweiterung des bestehenden Stiegenhauses in das Dachgeschoss und der Einbau einer Aufzugsanlage - **Preunegg 66**
Unterkofler GmbH, Reinbachsiedlung 66, 5600 St. Johann im Pongau

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 14.10.2026 hat Unterkofler GmbH, Reinbachsiedlung 66, 5600 St. Johann im Pongau, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Zubau im Erd- und Kellergeschoss an der Nord-, Ost und Westseite zur Erweiterung des bestehenden Almhotels, die Errichtung eines Infinity Pools samt Pooltechnikraum sowie die vertikale Erweiterung des bestehenden Stiegenhauses in das Dachgeschoss und der Einbau einer Aufzugsanlage" auf dem Grundstück Nr.: **568/4**, Nr.: **563/2**, Nr.: **1080/1**, Nr.: **1080/2** u. Nr.: **574**, KG: **Preunegg**, EZ: **166** angesucht.

Hierüber wird die Bauverhandlung für

26.11.2026,

mit dem Zusammentritt **um 09:00 Uhr, Treffpunkt: Bauamt - E02**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen

beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

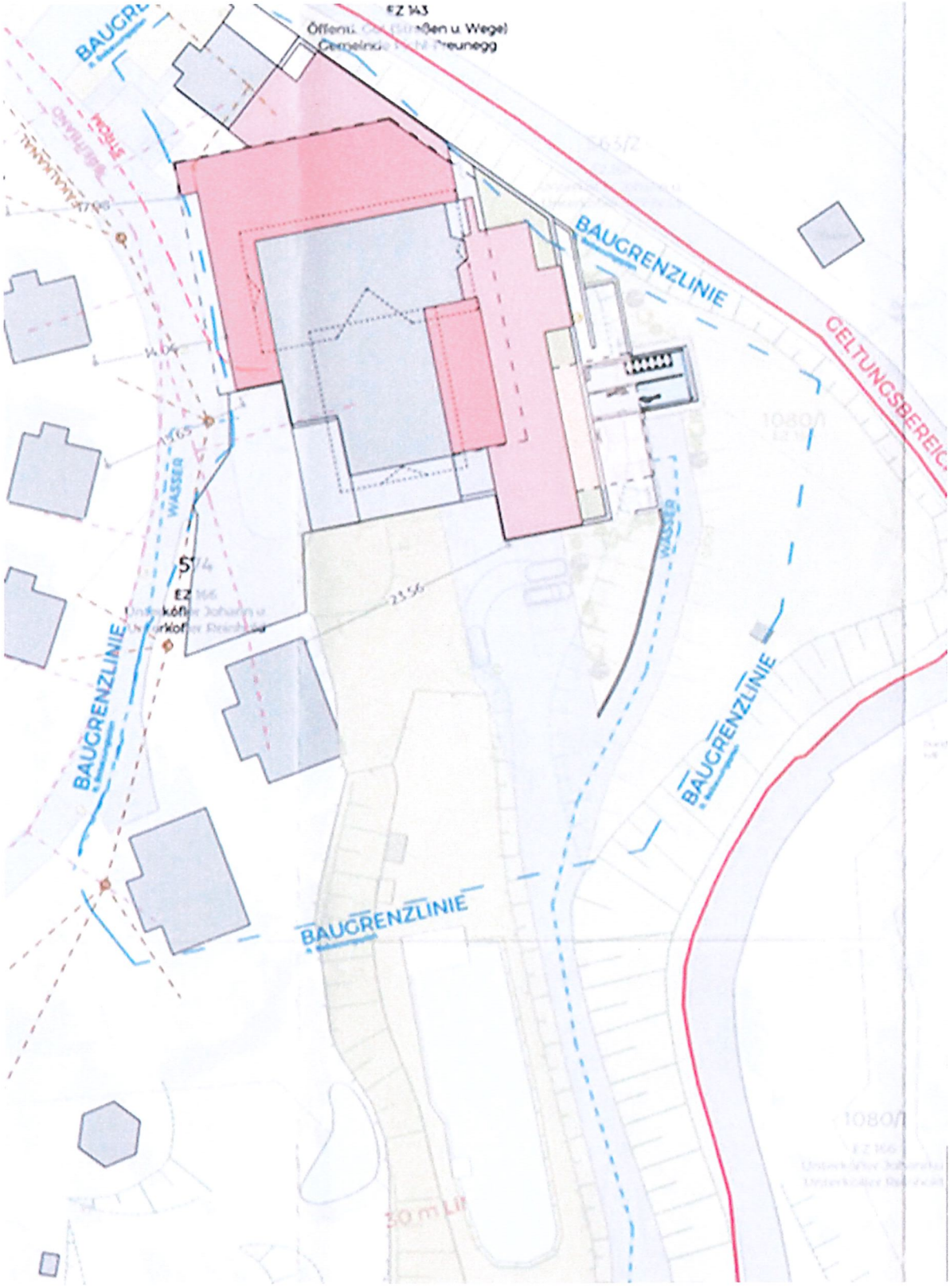
Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker


EZ 143
BAUGRENZLINIE
BAUGRENZLINIE
BAUGRENZLINIE
BAUGRENZLINIE
WASSER
WASSER
1356
1365
1364
1080